



Politik der Werte

Bürger für Neufahrn e.V.

www.buerger-fuer-neufahrn.de

Vereinssitz
Kammerer-Jungmann-Straße 7a
85375 Neufahrn
08165/9245709

1.12.2014

Gemeinde Neufahrn
z.Hd. Herrn Bürgermeister Franz Heilmeyer
und an alle Gemeinderäte
Bahnhofstraße 32

abgegeben am
02.12.14

85375 Neufahrn

Betreff: **Anträge 1 – 5 der Bürger für Neufahrn e.V. zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neufahrn**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

die Bürger für Neufahrn e.V. stellen für die geplanten Änderungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn folgende Anträge:

1. Antrag zur Aufnahme von Ortssprechern nach Art. 60A in die Geschäftsordnung der Gemeinde Neufahrn für die Ortsteile Massenhausen und Giggerhausen

Begründung:

Für Massenhausen und Giggerhausen die Aufnahme der Ortssprecher in die Geschäftsordnung, da diese Ortsteile nach Art. 60A das Recht haben Ortssprecher zu stellen, für den Fall, dass die Ortsteile nicht durch einen eigenen Gemeinderat aus dem jeweiligen Ortsteil im Gemeinderat vertreten sind.

2. Antrag zur Aufnahme von Ortsbeauftragten in die Geschäftsordnung der Gemeinde Neufahrn für die Ortsteile Massenhausen, Giggerhausen, Fürholzen und Hetzenhausen

Begründung:

Für Massenhausen, Giggerhausen, Fürholzen und Hetzenhausen sollen sogenannte Ortsbeauftragte in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Bei der Eingliederung der Gemeinde Massenhausen im Jahre 1978 in die Gemeinde Neufahrn wurden den einzelnen Ortschaften weiterhin (damals) sogenannte Ortsführer als Ehrenamt vertraglich zugesagt.

Die Aufnahme der Ortsbeauftragten in die Geschäftsordnung wird auch von anderen bayerischen Gemeinden so praktiziert. Ein Beispiel könnte die Geschäftsordnung der Gemeinde Fahrendhausen von 2008 bis 2014 sein. Hier sind die Ortsbeauftragten folgendermaßen geregelt:



Politik der Werte

Bürger für Neufahrn e.V.

www.buerger-fuer-neufahrn.de

Vereinssitz
Kammerer-Jungmann-Straße 7a
85375 Neufahrn
08165/9245709

a) Ortsbeauftragte sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger. Sofern durch die angesetzten Tagesordnungspunkte Belange seines Ortsbereiches berührt sind, wird der jeweilige Ortsbeauftragte zu den betreffenden Tagesordnungspunkten geladen und angehört.

b) Der Gemeinderat legt in jedem Einzelfall zu Beginn des Tagesordnungspunktes fest, ob der Ortsbeauftragte beratende Funktion hat oder nur zur Aufklärung des Sachverhaltes angehört wird.

3. Antrag zur Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Begründung:

Die Bürger sollen sich schnell und einfach über die Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer Vertreter im Gemeinderat und des Bürgermeisters informieren können. Damit wird die allseits geforderte Transparenz unterstützt.

4. Antrag zur Regelung der Zuständigkeit in Bauangelegenheiten

Begründung:

Wir wollen möglichst eindeutige Kriterien festgelegt haben, welche Zuständigkeit in Bauangelegenheiten beim Flughafen- Planungs- und Bauausschuss oder beim 1. Bürgermeister liegt. Deshalb bitten wir die Verwaltung, um Ausarbeitung weiterer Kriterien zur Aufnahme in die Geschäftsordnung.

5. Antrag auf Offenlegung einer Liste mit allen Anträgen aus der Mitte des Gemeinderates, die noch offen sind oder im Laufe des Haushaltsjahres erledigt wurden. Gleiches gilt für Eingaben, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt hat oder erledigen will, sofern diesen Angelegenheiten eine gewisse Bedeutung zukommt.

Begründung:

Diese Informationspflicht ist auf Art. 30 Abs. 3 GO gegründet, wonach der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse zu kontrollieren hat.

Mit freundlichen Grüßen


Kummer Johann

i.A. der Fraktion der Bürger für Neufahrn e.V.